

**12327/AB**  
**vom 09.12.2022 zu 12653/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.735.172

Wien, 30.11.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12653/J des Abgeordneten Kainz betreffend Inanspruchnahme von Chauffeuren im BMSGPK** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Wie viele Chauffeure sind in Ihrem Ressort angestellt?*
  - a.) Bitte auch um Angabe der vereinbarten Wochenstunden pro Chauffeur, Angabe des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit sowie ob ein All-In-Vertrag besteht.
- *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure in den Jahren 2020 und 2021 jeweils geleistet?*
  - a.) Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?
  - b.) Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?
- *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure im Jahr 2022, aufgeschlüsselt nach Monaten; bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage jeweils geleistet?*
  - a.) Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?
  - b.) Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Zum Zeitpunkt der Anfrage war lediglich eine Person in ihrer Haupttätigkeit als Chauffeur tätig und zwar in meinem Kabinett. Ich ersuche um Verständnis, dass aus Gründen des Datenschutzes keine näheren Angaben zu dieser Person gemacht werden können.

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen. In der Praxis wird in meinem Ressort jedoch ein Einvernehmen mit den Mitarbeiter:innen angestrebt.

**Fragen 4 und 5:**

- *Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?*
- *Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für Auslandsreisen in Anspruch genommen? Bitte auch um Angabe des Ortes, des Zwecks und der Dauer der jeweiligen Auslandsreise.*

Den Mitgliedern der Bundesregierung steht der Dienstwagen gemäß § 9 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 auch zur privaten Benützung zur Verfügung. Dafür leisten sie – wenn sie nicht auf diese Privatnutzung verzichten - den in § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz genannten finanziellen Beitrag. Die private Nutzung des Dienstwagens ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Mein Chauffeur steht während der Dienstzeit zu meiner Verfügung. Konkrete Aufzeichnungen über jede einzelne Fahrt werden nicht geführt.

**Frage 6: Haben auch andere Mitarbeiter Ihres Ressorts die Möglichkeit, sich von einem Chauffeur fahren zu lassen?**

- a.) Falls ja, wer?*
- b.) Falls ja, wie oft, aus welchem Grund und durch welche Mitarbeiter wurden die Dienste der Chauffeure seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?*

Grundsätzlich sind Mitarbeiter:innen meines Ressorts angehalten, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. In Ausnahmefällen haben sie die Möglichkeit, sich chauffieren zu lassen.

Seit Oktober 2019 wurden 126 Dienstfahrten durchgeführt, die auch Transporte innerhalb Wiens zwischen den einzelnen Standorten meines Ressorts enthalten. Diese Fahrten wurden von einem Mitarbeiter durchgeführt, der nicht hauptberuflich Chauffeur ist, sondern nur fallweise diese Aufgabe wahrnimmt.

**Fragen 7 und 8:**

- *Bekommen die Chauffeure im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ihrem Ressort irgendeine Art von Zulagen?*
  - a.) Falls ja, welche und auf welcher Basis?*
- *Haben die Chauffeure in Ihrem Ressort Anspruch auf eine Gefahrenzulage?*
  - a.) Falls ja, auf welcher Basis?*
  - b.) Falls nein, warum nicht?*

Nein, weil das in den entsprechenden Richtlinien nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



